

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der PP Logistik & Service GmbH**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

1. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, die zwischen der PP Logistik & Service GmbH (im Weiteren „PP Logistik“ genannt) und unseren Auftraggebern. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten grundsätzlich für alle Vertragstypen (Kaufverträge, Werklieferungsverträge, Werkverträge, Dienstverträge oder Mietverträge). Soweit einzelne Regelungen nur für bestimmte Vertragstypen gelten, ist dies jeweils ausdrücklich angegeben. Für Verträge, die PP Logistik als Käufer oder Auftraggeber abschließt, gelten anstelle der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen die allgemeinen Einkaufsbedingungen von PP Logistik.

2. Entgegenstehende oder von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführen.

3. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen zwischen PP Logistik und dem Auftraggeber, auch wenn hierauf im Einzelfall nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

4. Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

## **§ 2**

### **Vertragsschluss**

1. Die Angebote von PP Logistik sind freibleibend und unverbindlich, sofern wir nicht ausdrücklich etwas anderes erklären. Unsere Veröffentlichungen in Katalogen, Prospekten und Ähnlichem stellen kein Angebot im Rechtssinne dar.

2. Der Vertrag mit PP Logistik kommt zustande durch den Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder durch Übersendung einer schriftlichen oder in Textform verfassten Auftragsbestätigung. Schriftliche oder in Textform an PP Logistik erteilte Aufträge sind grundsätzlich verbindlich. Ein mündlich vom Auftraggeber erteilter Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn von PP Logistik eine schriftliche oder in Textform verfasste

Auftragsbestätigung übersandt wird. Ein schriftliches oder in Textform verfasstes Angebot von PP Logistik kann vom Auftraggeber schriftlich oder in Textform angenommen werden.

3. Handelt es sich für beide Vertragsparteien um ein Handelsgeschäft im Sinne des § 343 HGB, finden die Grundsätze des kaufmännischen Bestätigungsschreibens Anwendung. Maßgeblich für den Inhalt und Umfang des Vertrages ist in diesem Fall der Inhalt der von PP Logistik verfassten Auftragsbestätigung, sofern der Auftraggeber nicht unverzüglich widerspricht.

4. Bei Nichtabnahme des Gegenstandes hat der Auftraggeber uns den vereinbarten Preis sowie die Kosten des vergeblichen An- und Abtransports zu ersetzen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

### **§ 3**

#### **(Nur für Mietverträge:) Mietzeit, Kosten bei Stornierung**

1. Die Mietzeit beginnt und endet zu den im Mietvertrag angegebenen Zeiten. Ist eine Mietzeit nicht ausdrücklich vereinbart, beginnt die Mietzeit mit der Auslieferung des Mietgegenstandes beim Mieter bzw. mit dessen Abholung durch den Auftraggeber bei uns. Die Mietzeit endet in diesem Fall mit der Abholung des Mietgegenstandes beim Auftraggeber bzw. der Rücklieferung des Mietgegenstandes durch den Auftraggeber an uns oder an einen von uns bestimmten Ort.

2. Die Abholung oder Entgegennahme der Mietgegenstände durch uns erfolgt grundsätzlich nur während der üblichen Geschäftszeiten. Benötigt der Auftraggeber den Mietgegenstand länger, erfolgt die Abholung oder Entgegennahme am nächsten Tag, so dass sich die Mietzeit entsprechend verlängert.

3. Bei einer Stornierung des Auftrags nach Vertragsschluss hat der Mieter je nach Zeitpunkt des Zugangs seiner Erklärung bei uns folgende Kosten zu tragen:

bei Zugang bis 14 Werktage vor Mietbeginn:	50 % des Auftragswerts,
bei Zugang ab 14 Werktage vor Mietbeginn:	100 % des Auftragswerts.

Dem Mieter bleibt vorbehalten, uns einen geringeren Schaden nachzuweisen. Die nachweislich bereits im Vorhinein entstandenen Produktionskosten hat diese der Mieter zu 100% zu übernehmen.

## **§ 4**

### **Leistungsumfang und Vergütung**

1. Der Umfang der von PP Logistik zu erbringenden Leistungen sowie die vom Auftraggeber zu zahlende Vergütung ergeben sich aus dem schriftlichen Vertrag, dem vom Auftraggeber bestätigten Angebot von PP Logistik oder aus der von PP Logistik verfassten Auftragsbestätigung (§ 2 Abs. 2 und 3). Werden außerhalb des so vereinbarten Leistungsumfangs weitere Leistungen bei PP Logistik in Auftrag gegeben, sind diese gesondert zu vergüten. Ist ein Preis im Vertrag nicht angegeben, so gilt der für den betreffenden Gegenstand üblicherweise berechnete Preis gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste.
2. Sämtliche angegebene Preise und Preisbestandteile verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. PP Logistik behält sich vor, im Falle von Kostensteigerungen, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, den vereinbarten Preis entsprechend anzupassen.
4. Versand- und Lieferkosten werden individuell errechnet. Diese teilen wir dem Käufer nach Festlegung des Auftragsumfangs und Ermittlung von Gewicht und Volumen mit. Bei Mietverträgen sind auch die Kosten für die Abholung des Gegenstandes nach Ende der Mietzeit nicht im Preis enthalten.
5. Die vereinbarten Transportkosten stellen nur die Lieferung Bordsteinkante dar. Jeglicher Mehraufwand, einschließlich der Wartezeit ab der Ankunft des Fahrers beim Kunden oder der Montage der Ausrüstung, wird pro angefangene Stunde gemäß unserer aktuellen Preisliste berechnet.
6. Anfallende Kosten für Anreise und Unterbringung des von PP Logistik gestellten Personals werden nach tatsächlichem Aufwand gesondert berechnet.
7. Sofern der Auftraggeber nicht die Verpflegung unserer Mitarbeiter während der Auf- und Abbaueiten sowie während der laufenden Veranstaltung übernimmt, berechnet PP Logistik diese nach Aufwand an den Auftraggeber.
8. Sofern sich aufgrund behördlicher Maßnahmen oder Anordnungen, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, für PP Logistik ein zusätzlicher Aufwand für die Durchführung des Auftrages ergibt, hat der Auftraggeber diesen Mehraufwand zusätzlich zu vergüten.

## **§ 5**

## **Zahlungsmodalitäten**

1. Die Zahlungsbedingungen für den jeweiligen Auftrag ergeben sich aus unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung.
2. Bei Auslandsaufträgen werden die im Zusammenhang mit dem internationalen Zahlungsverkehr anfallenden Bankspesen an den Auftraggeber weiterberechnet.
3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **§ 6**

### **Eigentumsvorbehalt**

Besteht unsere Leistung in der Herstellung und/oder Lieferung einer oder mehrerer Sachen, die in das Eigentum des Auftraggebers übergehen (Kauf-, Werk- oder Werklieferungsvertrag), behalten wir uns das Eigentum an den hergestellten oder gelieferten Sachen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor.

## **§ 7**

### **Auslieferung/Bereitstellung des Equipments**

1. Die Auslieferung des Gegenstandes bzw. dessen Bereitstellung zur Abholung durch den Auftraggeber erfolgt jeweils im vereinbarten Drei-Stunden-Zeitfenster an dem betreffenden Tag. Wir benötigen für die Auslieferung ein Zeitfenster von mindestens drei Stunden. Wünscht der Auftraggeber die Auslieferung oder Bereitstellung während eines kürzeren Zeitfensters, so hat er uns dies mindestens drei Werktage vor dem gewünschten Termin mitzuteilen. Hierfür wird ein 100%iger Aufschlag des Transportpreises berechnet. Wünscht der Auftraggeber bei Mietverträgen eine frühere Auslieferung oder Bereitstellung, so verlängert sich die Mietzeit entsprechend.
2. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung durch uns steht unter dem Vorbehalt, dass wir selbst rechtzeitig und ordnungsgemäß beliefert werden. Sofern wir Lieferungen unserer Lieferanten oder Rückführungen unserer Auftraggeber nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erhalten, obwohl wir alle erforderlichen und zumutbaren Anstrengungen unternommen haben, werden wir von unserer Leistungspflicht frei und sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Gleiches gilt, wenn wir aufgrund von höherer Gewalt oder anderen Ereignissen, die wir nicht zu vertreten haben, wie etwa Feuer, Überschwemmung, Arbeitskampf, Betriebsstörungen oder behördliche Anordnungen, unsere Lieferverpflichtungen nicht einhalten können. Der

Auftraggeber wird in diesen Fällen unverzüglich von uns über die fehlende Liefermöglichkeit unterrichtet, bereits erbrachte Leistungen werden ihm unverzüglich erstattet.

**3.** Die Gegenstände werden von einer Person ausgeliefert. Die Anlieferung des Gegenstandes erfolgt zu ebener Erde direkt hinter der ersten Tür. Der Anlieferungsweg muss LKW-gerecht (bis 40 t, Auflieger und LKW mit Hänger) und frei sein. Sollte dies nicht möglich sein, hat der Auftraggeber dies vor Vertragsschluss schriftlich mitzuteilen. Für den Transport des Equipments in weitere Etagen ist der Auftraggeber selbst verantwortlich. Durch eine erschwerte Einfahrt entstehende Warte- und/oder Transportzeiten werden dem Auftraggeber wie oben in § 4 Abs. 3 beschrieben ab der 31. Minute in Rechnung gestellt.

**4.** Bei der Auslieferung muss ein Ansprechpartner des Auftraggebers, der die ordnungsgemäße Übergabe der Gegenstände durch seine Unterschrift bestätigt, anwesend sein.

## **§ 8**

### **Pflichten des Auftraggebers**

**1.** Der Auftraggeber ist verpflichtet, PP Logistik über den zeitlichen Ablauf und die geplanten Einsatzzeiten vollständig zu informieren.

**2.** Der Auftraggeber ist verpflichtet, PP Logistik alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten im vereinbarten Zeitrahmen erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere technische Pläne und Zeichnungen, Grundrisse, Bestuhlungspläne, Flucht- und Rettungspläne, Beleuchtungspläne, Beschallungspläne, Berechnungen, Energieanforderungen, Materiallisten sowie weitere relevante Unterlagen, die zur Durchführung des Projekts benötigt werden.

**3.** Der Auftraggeber verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Unterlagen inhaltlich richtig sind und keine Fehler aufweisen. Eventuelle Abweichungen oder Fehler hat der Auftraggeber zu vertreten. PP Logistik ist zur Überprüfung, Erstellung oder Vervollständigung der Unterlagen nur verpflichtet, wenn diese Leistung gesondert beauftragt und vergütet wird.

**4.** Wird vom Auftraggeber Material zur Durchführung des Projekts zur Verfügung gestellt, muss sich dieses Material in einem verkehrssicheren und gebrauchsfähigen Zustand befinden. Es sind dabei die allgemein anerkannten Regeln der Technik, der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. PP Logistik ist – außer bei offensichtlichen Mängeln – nicht verpflichtet, die Tauglichkeit des überlassenen Materials zu dem vereinbarten Zweck zu überprüfen.

5. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für einen fachgerechten Anschluss an die Strom- und Frischwasserversorgung sowie an die Entwässerung zu sorgen. PP Logistik ist zur Erstellung dieser Anschlüsse nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich schriftlich oder in Textform vereinbart worden ist.

6. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich oder in Textform etwas anderes vereinbart worden ist, ist es allein Sache des Auftraggebers, dafür zu sorgen, dass alle öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der von ihm geplanten Veranstaltung erfüllt sind, insbesondere etwa erforderliche behördliche Genehmigungen rechtzeitig eingeholt worden sind und alle zu beachtenden öffentlich-rechtlich und Event/Messe Veranstalter Vorschriften eingehalten werden. Sollte die vom Auftraggeber geplante Veranstaltung aufgrund einer behördlichen, oder Event/Messe Veranstalter Anordnung nicht, oder nur teilweise durchgeführt werden können, trägt dieses Risiko allein der Auftraggeber, sofern die behördliche, oder Event/Messe Anordnung nicht auf der Verletzung vertraglicher Pflichten durch PP Logistik beruht. Die vom Auftraggeber geschuldete Vergütung richtet sich in diesem Fall nach § 15 Abs. 3.

## **§ 9**

### **(Nur für Mietverträge:) Rechte und Pflichten des Mieters**

1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand sorgfältig zu gebrauchen und pfleglich zu behandeln, insbesondere die überlassenen Gebrauchsanweisungen und Wartungs- und Pflegeempfehlungen sorgfältig zu beachten. Während der Mietzeit ausfallende Leuchtmittel hat der Mieter auf eigene Kosten zu ersetzen.

2. Der Mieter hat uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Mietgegenstände abhandengekommen oder beschädigt worden sind. Im Falle eines Diebstahls oder sonstigen Abhandenkommens hat der Mieter außerdem unverzüglich bei der zuständigen Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten.

3. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mietgegenstände ohne unsere Einwilligung Dritten zum Gebrauch zu überlassen oder Verträge in Bezug auf die Mietgegenstände mit Dritten abzuschließen. Die Mietsachen dürfen nicht ohne unsere Einwilligung an einen anderen als den vertraglich vereinbarten Ort gebracht oder zu einem anderen als dem vertraglich vereinbarten Zweck verwendet werden.

4. Zur Vornahme von Veränderungen, Einbauten, Anbauten und ähnlichem am Mietgegenstand ist der Mieter nur mit unserer schriftlichen Einwilligung berechtigt. Die an dem Mietgegenstand angebrachten Seriennummern, Herstellerschilder oder andere

Erkennungszeichen dürfen nicht entfernt, verdeckt oder in irgendeiner Weise entstellt werden. Bei Beendigung des Mietvertrages ist der Mieter in jedem Falle verpflichtet, den früheren Zustand wiederherzustellen.

5. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand von sämtlichen Rechten Dritter freizuhalten. Werden derartige Rechte geltend gemacht, hat der Mieter uns hiervon unverzüglich schriftlich und unter Beifügung der notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen. Auf unser Verlangen ist der Mieter verpflichtet, Rechte Dritter am Mietgegenstand ggf. auch gerichtlich abzuwehren.

6. Der Mieter ist auf unser entsprechendes Verlangen verpflichtet, den Mietgegenstand durch geeignete Maßnahmen (z.B. Absperrungen, Sicherheits- und Wachdienst) gegen unbefugte Einwirkung von Dritten zu sichern.

7. Der Mieter tritt sämtliche Ansprüche gegen Dritte, die ihm daraus erwachsen, dass er den Mietgegenstand nicht bzw. nicht in vertragsgemäßem Zustand zurückgewähren kann, an uns ab.

8. Wir sind berechtigt, den Mietgegenstand zu den üblichen Geschäftszeiten jederzeit, sonst nach Absprache mit dem Mieter, zu besichtigen. Nach vorheriger Absprache mit dem Mieter sind wir weiterhin berechtigt, den Mietgegenstand zu untersuchen oder durch Beauftragte untersuchen zu lassen.

9. Wir behalten uns das Recht vor, nach Absprache mit dem Mieter während der Mietzeit von den Mietgegenständen zu Marketingzwecken Fotografien, Videoaufnahmen oder ähnliches anzufertigen.

## **§ 10**

### **(Nur für Mietverträge:) Rückgabe des Mietgegenstandes**

1. Ist die Abholung des Mietgegenstandes durch uns vereinbart, erfolgt diese grundsätzlich am Ort der Auslieferung, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Der Mieter hat den Mietgegenstand unmittelbar nach Ende der vereinbarten Mietzeit so bereitzustellen, dass die Abholung durch uns ungehindert durchgeführt werden kann. § 5 Abs. 3 gilt sinngemäß auch für die Abholung. Bei der Abholung muss ein Ansprechpartner des Mieters anwesend sein, der die ordnungsgemäße Rückgabe oder etwaige vom Fahrer festgestellte Beschädigungen des Mietgegenstandes oder Mengenabweichungen durch seine Unterschrift bestätigt. Die Beweislast für die ordnungsgemäße und vollständige Rückgabe liegt beim Mieter.

2. Erfolgt die Bereitstellung oder Rückgabe des Mietgegenstandes durch den Mieter nicht rechtzeitig, nicht am vereinbarten Ort oder nicht in vertragsgemäßigem Zustand und verzögert sich dadurch die vertraglich vereinbarte oder von uns geforderte Rückgabe des Mietgegenstandes, sind wir berechtigt, vom Mieter für jeden angefangenen weiteren Tag den aktuell gültigen Tagesmietpreis als Nutzungsentschädigung zu verlangen, außerdem können wir Ersatz für den uns entstandenen Mehraufwand verlangen.

3. Wünscht der Mieter die Abholung des Mietgegenstandes zu einem bestimmten Zeitpunkt, so ist dies bereits im Rahmen der Auftragserteilung ausdrücklich zu vereinbaren. Wir benötigen für die Abholung jedoch ein Zeitfenster von mindestens drei Stunden.

4. Eine Direktlieferung des Mietgegenstandes von einem Einsatzort zum nächsten am selben Tag ist nicht möglich, da die Mietgegenstände nach Einsatzende zunächst bei uns im Hause gereinigt, gewartet und kontrolliert werden müssen. Sie sind daher grundsätzlich zunächst an uns zurückzugeben. Wird eine Direktfahrt dennoch vereinbart, sind die Lieferkosten individuell zu vereinbaren. Des Weiteren erkennt der Mieter in diesem Fall als vertragsgemäß an, dass die transportierten Gegenstände in einem nicht gereinigten und unter Umständen reparaturbedürftigen Zustand sind. Soweit der Zustand des Mietgegenstandes darauf zurückzuführen ist, dass dieser nicht zuvor bei uns im Hause gereinigt, gewartet und kontrolliert worden ist, stehen dem Mieter somit keinerlei Rechte zu.

5. Nach Rückgabe des Mietgegenstandes wird dieser unverzüglich von uns untersucht und etwaige Schäden, Mengenabweichungen oder sonstige Mängel in einem Protokoll festgehalten. Dieses Protokoll übersenden wir dem Mieter im Schadensfall mit der Aufforderung, zu den festgestellten Mängeln binnen einer angemessenen Frist Stellung zu nehmen. Zugleich geben wir ihm Gelegenheit, die Feststellungen durch eine eigene Untersuchung des Mietgegenstandes bei uns zu überprüfen. Äußert sich der Mieter innerhalb der Frist nicht zu den festgestellten Mängeln, so gelten diese als durch den Mieter anerkannt, sofern wir ihn bei der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

## **§ 11**

### **Einschaltung Dritter**

1. PP Logistik ist berechtigt, für die Planung oder Durchführung des Projekts Dritte als Hilfspersonen einzuschalten. Die Haftung für Dritte, die von PP Logistik selbst ausgesucht und beauftragt wurden, richtet sich nach der Haftung für Erfüllungsgehilfen gemäß dem nachfolgenden § 13.



2. Soweit PP Logistik fremdes Personal vom Auftraggeber oder von Vertragspartnern des Auftraggebers zur Planung oder Durchführung des Projekts zur Verfügung gestellt wird, handelt es sich bei diesen Personen um Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers. Ein Verschulden dieser Personen ist PP Logistik nicht wie eigenes Verschulden zuzurechnen.

3. Soweit PP Logistik fremdes Personal vom Auftraggeber oder von Vertragspartnern des Auftraggebers zur Planung oder Durchführung des Projekts zur Verfügung gestellt wird, ist PP Logistik ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendschutzgesetzes, der Vorschriften des Arbeitssicherheitsgesetzes oder sonstiger arbeitsrechtlicher Schutzvorschriften zu überwachen. Ebenso ist PP Logistik ohne besonderen Auftrag nicht verpflichtet, festzustellen, ob es sich bei dem vom Auftraggeber oder von Vertragspartnern des Auftraggebers zur Verfügung gestellten Personal um Arbeitnehmer, freie Mitarbeiter oder Betriebspraktikanten handelt. Soweit für einzelne Personen besondere Arbeitszeiten oder Arbeitnehmerschutzvorschriften zu beachten sind, ist der Auftraggeber verpflichtet, die betreffenden Mitarbeiter unter Angabe der Beschränkungen genau zu bezeichnen.

4. Übernimmt PP Logistik aufgrund einer besonderen Vereinbarung für den Auftraggeber die Überwachung der Arbeitnehmerschutzvorschriften, steht uns hierfür eine besondere Vergütung zu, die mit dem Auftraggeber gesondert vereinbart wird.

## **§ 12**

### **Rechte des Auftraggebers bei Mängeln**

#### **I. Nur für Kauf-, Werk- oder Werklieferungsverträge:**

Besteht unsere Leistung in der Herstellung und/oder Lieferung einer oder mehrerer Sachen, die in das Eigentum des Auftraggebers übergehen (Kauf-, Werk- oder Werklieferungsvertrag), gelten die nachfolgenden Regelungen:

1. Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des HGB, hat er den Gegenstand unverzüglich nach der Abholung oder Auslieferung, sofern dies nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich dabei ein Mangel zeigt, uns unverzüglich Anzeige zu machen. Als Mangel gilt dabei auch die Lieferung einer anderen Sache oder einer anderen als der vereinbarten Menge. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, kann er später wegen der bereits bei Ablieferung vorhandenen Mängel keine Rechte mehr geltend machen, es sei denn, wir hätten einen Mangel arglistig verschwiegen.

2. Geringfügige, dem Auftraggeber zumutbare Abweichungen in den Maßen, der Ausführung und dem optischen Erscheinungsbild gelten nicht als Mangel. Abbildungen und Fotos in Katalogen und Prospekten sowie in Mailings, Internetseiten und Multimedia-Präsentationen können von der Wirklichkeit abweichen, ohne dass hierin ein Mangel liegt.

3. Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt.
4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, den Kaufpreis oder die Vergütung zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.
5. Beim Verkauf gebrauchter Sachen liegt kein Mangel vor, wenn diese die üblichen Gebrauchsspuren aufweisen. Vielmehr entspricht dies bei gebrauchten Sachen der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit.
6. Bei Erstellung von Drucksachen übernehmen wir bei druckfertig angelieferten Daten keine Gewährleistung für deren Aussehen nach dem Druck. Der Auftraggeber ist für die Bereitstellung druckfähiger Daten nach Anleitung unserer Mediadaten selbst verantwortlich. Notwendige Nachbearbeitungen werden gesondert berechnet.
7. Ansprüche des Auftraggebers aufgrund von Mängeln verjähren mit Ablauf eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Für die Verjährung ohne Rücksicht auf die Entstehung des Anspruchs und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Auftraggebers verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle unserer Haftung nach § 13 Abs. 1, 2 oder 3 verbleibt es ebenfalls bei den gesetzlichen Bestimmungen.

## **II. Nur für Mietverträge:**

Besteht unsere Leistung darin, dem Auftraggeber eine oder mehrere Sachen zur vorübergehenden Benutzung zur Verfügung zu stellen (Mietvertrag), gelten die nachfolgenden Regelungen:

1. Zeigt sich während der Mietzeit ein Mangel, hat der Mieter uns dies unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Mieter die Anzeige und können wir deshalb nicht oder nicht rechtzeitig Abhilfe schaffen, kann der Mieter wegen dieser Mängel keine Rechte mehr geltend machen.
2. Wenn sich ein Mangel zeigt, hat uns der Mieter grundsätzlich Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Ersatzsache zu schaffen. Gelingt uns dies innerhalb einer angemessenen Frist nicht oder ist es aufgrund des vertraglich vereinbarten Zwecks dem Mieter nicht zumutbar, uns eine Gelegenheit zur Abhilfe einzuräumen, so ist der Mieter berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften den Preis zu mindern oder den Vertrag zu kündigen.

**3.** Da wir unsere Mietgegenstände mehrfach hintereinander vermieten, sind diese in der Regel weder neu noch frei von Gebrauchsspuren. Dies entspricht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit, so dass hierin kein Mangel liegt.

**4.** Geringfügige, dem Mieter zumutbare Abweichungen in den Maßen, der Ausführung und dem optischen Erscheinungsbild gelten nicht als Mangel. Abbildungen und Fotos in Katalogen und Prospekten sowie in Mailings, Internetseiten und Multimedia-Präsentationen können von der Wirklichkeit abweichen, ohne dass hierin ein Mangel liegt.

**5.** Ansprüche des Mieters aufgrund von Mängeln verjähren mit Ablauf eines Jahres, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Mieter von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Für die Verjährung ohne Rücksicht auf die Entstehung des Anspruchs und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Mieters verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle unserer Haftung nach § 13 Abs. 1, 2 oder 3 verbleibt es ebenfalls bei den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 13**

### **Haftung**

**1.** Sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, haftet PP Logistik nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sofern uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

**2.** Sofern PP Logistik schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

**3.** Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt, dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

**4.** Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorhergehenden Absätzen vorgesehen, ist, ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

5. Soweit die Schadensersatzhaftung von PP Logistik ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

6. Soweit der Anschluss an die Strom- und Frischwasserversorgung sowie an die Entwässerung nicht von PP Logistik vertraglich geschuldet ist (§ 8 Abs. 5), haftet PP Logistik nicht für Schäden, die aus einer nicht fachgerechten Ausführung dieser Anschlüsse entstehen.

7. Sofern die vom Auftraggeber geplante Veranstaltung aufgrund behördlicher Maßnahmen nicht durchgeführt werden kann oder abgebrochen werden muss und PP Logistik hierfür nicht verantwortlich ist (§ 8 Abs. 6), haftet PP Logistik nicht für Schäden, die dem Auftraggeber aufgrund dieser Umstände entstehen.

## **§ 14**

### **(Nur für Mietverträge:) Haftung des Mieters**

1. Verletzt der Mieter schuldhaft eine seiner in § 9 formulierten Pflichten, hat er uns den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Soweit der Mietgegenstand bei Rückgabe beschädigt oder verschmutzt ist, hat uns der Mieter insbesondere die Reparatur- oder Reinigungskosten zu ersetzen. Sofern ein Mietgegenstand abhandengekommen oder für eine Weitervermietung nicht mehr einsetzbar ist, hat uns der Mieter die Kosten der Ersatzbeschaffung oder Instandsetzung zu ersetzen, weiterhin den uns entgangenen Gewinn.

2. Der Mieter haftet auch für Beschädigungen oder Verluste von Mietgegenständen, die während der Mietzeit von Dritten verursacht wurden, sofern diese mit Wissen und Wollen des Mieters Zugang zu dem Mietgegenstand hatten oder der Mieter gegen eine Pflicht aus § 9 verstoßen hat und sich dadurch ein Dritter Zugang zu dem Mietgegenstand verschaffen konnte.

## **§ 15**

### **Gewerbliche Schutzrechte**

Equipment und Drucksachen werden aufgrund der inhaltlichen Vorgaben des Auftraggebers hergestellt. Aus diesem Grund haftet der Auftraggeber gegenüber PP Logistik dafür, dass er zur Nutzung, Weitergabe und Verbreitung aller übergebenen Daten bzw. zur Verfügung gestellten Vorlagen inkl. Texte und Bildmaterial uneingeschränkt berechtigt ist. Der Auftraggeber haftet ferner dafür, dass durch die Herstellung der von ihm in Auftrag gegebenen Drucksachen keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzt werden und ihr Inhalt nicht gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften oder gegen die guten Sitten verstößt.

Werden wir von Dritten, deren Rechte durch die Verwendung der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten oder Vorlagen verletzt werden, in Anspruch genommen, stellt der Auftraggeber uns von allen hieraus resultierenden Verbindlichkeiten und Aufwendungen frei.

## **§ 16**

### **Kündigung des Vertrages**

1. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vorzeitig zu beenden.
2. PP Logistik darf den Vertrag nur in der Weise kündigen, dass der Auftraggeber für die Durchführung des Auftrages anderweitig Vorsorge treffen kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund im Sinne des § 314 BGB für die Kündigung vorliegt. Kündigt PP Logistik ohne einen wichtigen Grund zur Unzeit, so hat PP Logistik dem Auftraggeber den Schaden zu ersetzen, den der Auftraggeber dadurch erleidet, dass er auf den Fortbestand des Vertragsverhältnisses vertraut hat. § 13 Abs. 1 gilt für diesen Schadensersatzanspruch entsprechend.
3. Kündigt der Auftraggeber, so kann PP Logistik die vertraglich vereinbarte Vergütung verlangen, wir müssen uns jedoch dasjenige anrechnen lassen, was wir infolge der Kündigung an Aufwendungen ersparen. Mindestens hat uns der Auftraggeber die bereits angefallenen Kosten zu erstatten.
4. Kündigt PP Logistik, so steht uns der unseren bisherigen Leistungen entsprechende Teil der vertraglich vereinbarten Vergütung zu. Kündigt PP Logistik, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten des Auftraggebers dazu veranlasst worden zu sein, so gilt dies jedoch nicht, soweit unsere Leistungen infolge der Kündigung für den Auftraggeber nicht mehr von Interesse sind.

## **§ 17**

### **Sonstiges**

1. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen bekannt gewordenen Betriebsgeheimnisse der anderen Vertragspartei vertraulich zu behandeln.
2. PP Logistik behält sich etwaige Urheber- und sonstige Leistungsschutzrechte an den erstellten Konzepten vor.
3. Sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Erfüllungsort für unsere Leistungen sowie ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag Essen.

**4.** Für den Vertrag sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen PP Logistik und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

**5.** Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.